

Verantwortung durchzuführen. Bei den von den erteilenden Dienststellen vorzunehmenden Kontrollen hat er die sorgsame Befolgung dieser Pflicht nachzuweisen.

§ 8

(1) Der Antrag auf Erteilung der Benutzungsbefugnis nach § 3 Abs. 1 sowie die Berufung gegen einen Zurückweisungsbeschluß nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung sind gegenüber dem nach § 2 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 1 zuständigen Amt kostenpflichtig. Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für den Antrag auf Erteilung einer Benutzungsbefugnis nach § 3 Abs. 1 100,— DM,
- b) für den Antrag auf Verlängerung der Benutzungsdauer nach § 3 Abs. 2 50,— DM.

(2) Neben den im Abs. 1 genannten Gebühren sind die für die Tätigkeit der in Anspruch genommenen Ämter außerhalb des Dienstgebäudes sowie sonstige in Wahrung der Belange des Antragstellers mit dessen Einverständnis amtlicherseits aufgewendeten Kosten vom Antragsteller zu erstatten.

§ 9

Nähere Anweisungen zur Abwicklung der Dienstgeschäfte in Übereinstimmung mit dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik. Sofern solche

Anweisungen die Aufgaben anderer Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik berühren, erläßt sie das Ministerium für Planung nach Abstimmung mit diesen.

§ 10

Verstöße gegen Vorschriften dieser Verordnung führen zum sofortigen Verlust der Berechtigung schlechthin, das Gütezeichen weiter zu verwenden. Außerdem werden sie auf Grund der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. In gleicher Weise wird jegliche unberechtigte Verwendung des Zeichens verfolgt.

§ 11

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden entgegenstehende Bestimmungen sowie Sonderregelungen der Länder aufgehoben.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1950

Ministerium für Planung Ministerium für Industrie
 Rau Minister Seibmann Minister

Anlage 1

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Größen und Maße des Gütezeichens

Das Gütezeichen kann in acht verschiedenen, in nachstehender Tabelle festgelegten Größen verwendet werden.

Dem Aufbau des Gütezeichens liegen folgende dezimal-geometrische Reihen mit dem Stufensprung Hauptwert 1,6 nach DIN 323 zu Grunde:

Größenbezeichnungen	Gesamthöhe in mm	Außenkreis 0 in mm	Innenkreis 0 in mm	Höhe in mm	„DDR“ Höhe in mm	„Reg.Nr. . .“ Höhe in mm	„Reg.Nr. . .“ Breite in mm
	R20/4 (7,1 .. 180)	R5 (4 .. 100)	R20/4 (2,8 .. 71)	R5 (4 .. 100)	DIN 1451 R5 (1,6 .. 16)	DIN 1451 R10/2 (1,2 .. 8)	R 10/3 (3,2 .. 80)
4	7,1	4	2,8	4	entfällt	1	4
6	11,2	6,3	4,5	6,3	entfällt	1,6	6,3
10	18	10	7,1	10	1,6	1	8
16	28	16	11,2	16	2,5	1,2	12
25	45	25	18	25	4	2	20
40	71	40	28	40	6	3	32
60	112	63	45	63	10	5	50
100	180	100	71	100	16	8	80

Zur Gewährleistung einer leichten Lesbarkeit kommen unter Einhaltung der Reihe R20/4 (7,1 .. 180) für die Gesamthöhe des Zeichens einschd der Registernummer bei den Größen 4 und 6 die Buchstaben „DDR“ und „Reg.-Nr.“ in Fortfall, während die Höhe der Registernummer bei den Größen 4 und 10 auf 1 mm, bei der Größe 6 auf 1,6 mm festgelegt ist. Die Gesamtbreite der fünfstelligen Registernummer ist bei den Größen 4 und 6 gleich dem äußeren Kreisdurchmesser.

Bei außergewöhnlicher Kleinheit des zu kennzeichnenden Objektes kann auf Antrag die Abweichung von der vorgesehenen Mindestgröße sowie Vereinfachung und gegebenenfalls Fortfall einzelner Teile des Gütezeichens gestattet werden.

Die Urbilder der acht Größen des Gütezeichens sind nachstehend abgedruckt.